



Freitagsgedanken 10.02.2017

Das Kopftuch-Urteil des LAG Berlin-Brandenburg – ein grundsätzlich erfreuliches Urteil mit schalem Beigeschmack

Das [Urteil des Landesarbeitsgerichts \(LAG\) Berlin-Brandenburg vom 09.02.2017](#) (14 Sa 1038/16) ist ein grundsätzlich erfreuliches Urteil, das jedoch im Detail zu Kritik zwingt.

Zunächst das Positive:

Das LAG Berlin-Brandenburg trägt inhaltlich der neuen Rechtsprechungslinie des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) seit dessen wegweisenden Beschluss vom 27.01.2015 (1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10), deren Ausdruck auch der vor Kurzem von diesem ergangene Beschluss vom 18.10.2016 (1 BvR 354/11) war, Rechnung. Die Vorinstanz, das Arbeitsgericht Berlin, welche das sog. Berliner Neutralitätsgesetz noch für verfassungskonform hielt, hatte wesentliche Gedanken des BVerfG verkannt:

Das BVerfG entschied in seinem Beschluss vom 27.01.2015 nämlich, dass pauschale Kopftuchverbote verfassungswidrig seien, da vom Tragen des Kopftuchs allein noch keine Gefahr für den Schulfrieden ausgehe – das Abstellen auf eine abstrakte Gefahr reiche als Rechtfertigung für einen derart intensiven Eingriff in die Religionsfreiheit nicht aus, es sei vielmehr eine konkrete Gefahr zu fordern (w.z.B. Missionierungsversuche).

Zudem kehrte das BVerfG im selben Beschluss – sein eigenes Kopftuch-Urteil aus dem Jahre 2003 korrigierend – dazu zurück, staatliche Neutralität konsequent als eine Religionen und Weltanschauungen gegenüber offene und übergreifende und nicht distanzierende Neutralität zu verstehen. Dieses dem Grundgesetz im Gegensatz zu streng laizistischen Verfassungen innewohnende Verständnis von staatlicher Neutralität wurde vom BVerfG wie folgt beschrieben:

„Der ‚ethische Standard‘ des Grundgesetzes ist (...) die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts eines Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. In dieser Offenheit bewährt der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität“ (1 BvR 63/68). „Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist (...) nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen“ (2 BvR 1436/02).



Liberal-Islamischer Bund e.V.

Ausgehend von diesen Grundsätzen entschied das BVerfG daher im Jahre 2015, dass das Tragen des Kopftuchs durch eine Lehrerin grundsätzlich erlaubt sei und nur wegen einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden verboten werden könne. Da diese wesentlichen Gedanken vom Arbeitsgericht Berlin verkannt wurden, ist es inhaltlich erfreulich, dass das LAG Berlin-Brandenburg nun ihnen Rechnung trägt.

Gleichwohl ist nicht verständlich, warum das LAG das Berliner Neutralitätsgesetz nicht dem BVerfG gemäß Art. 100 Abs. 1 GG vorgelegt hat, um dessen (evidente) Verfassungswidrigkeit von diesem prüfen zu lassen (mit der Folge, dass es sicherlich für nichtig erklärt worden wäre) und stattdessen lediglich erklärt hat, dass das Neutralitätsgesetz verfassungskonform auszulegen sei. Wie eine verfassungskonforme Auslegung des Berliner Neutralitätsgesetzes möglich sein soll, ist nicht ersichtlich. Wie auch schon der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin in einem von der Berliner SPD-Fraktion in Auftrag gegebenen und von dieser entgegen sonst üblicher parlamentarischer Gepflogenheiten mit einem 6-monatigen Sperrvermerk versehenen Rechtsgutachten auf S. 13 ff. feststellte, kann das Berliner Neutralitätsgesetz nicht durch eine verfassungskonforme Auslegung „gerettet“ werden:

Der Wortlaut des § 2 des Neutralitätsgesetzes, der für Lehrer/-innen an öffentlichen Schulen gilt und um den es hier geht, bietet keinen Anknüpfungspunkt dafür, das Erfordernis einer konkreten Gefahr hineinlesen zu können, da die Norm pauschal alle religiösen Symbole verbietet, ohne an jegliche Gefahrenmomente anzuknüpfen. Auch eine systematische Auslegung des Neutralitätsgesetzes spricht dagegen, dass eine verfassungskonforme Auslegung möglich ist: § 3 Satz 1 des Neutralitätsgesetzes bestimmt, dass das Verbot religiöser Symbole für berufliche Schulen sowie Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges nicht gilt, nach Satz 2 kann die oberste Dienstbehörde für weitere Schularten oder für Schulen besonderer pädagogischer Prägung Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schulfrieden nicht gefährdet wird. Wenn schon § 2 so ausgelegt werden könnte, dass dessen Verbot nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für den Schulfrieden greifen solle und das Tragen des Kopftuchs bei Nichtvorliegen einer konkreten Gefahr zulässig sei, dann bedürfte es der Ausnahmeregelung in § 3 nicht. Auch eine historische und teleologische Auslegung sprechen dagegen, dass das Verbot nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr greifen solle – der Landesgesetzgeber bezweckte mit dem Neutralitätsgesetz, wie sich aus den Gesetzesbegründungen ergibt, eine restriktive und staatliche Neutralität im distanzierenden Sinne zu verstehende Regelung.

Dies alles ist derart offensichtlich, dass die Tatsache, dass das LAG Berlin-Brandenburg – wie auch schon die Vorinstanz – das Berliner Neutralitätsgesetz nicht dem BVerfG vorgelegt hat, einen schalen Beigeschmack hinterlässt. Man wird den Eindruck nicht los, dass hier erneut ein Berliner Gericht das Neutralitätsgesetz bewusst dem BVerfG vorenthalten hat.

Es ist zudem wenig erbaulich, dass Teile der Berliner Exekutive weiterhin darauf beharren, das evident verfassungswidrige Neutralitätsgesetz aufrechtzuerhalten. Es



Liberal-Islamischer Bund e.V.

bleibt zu hoffen, dass sich in der Staatselite des Landes Berlin allmählich die Erkenntnis durchsetzt, dass das Grundgesetz sich (aus guten Gründen) nicht für ein laizistisches System, sondern für einen religionsoffenen Säkularismus (s.o.) entschieden hat. In Berlin haben die Uhren nicht anders zu ticken. Das Berliner Neutralitätsgesetz ist jedenfalls in dieser Form nicht tragbar.

Die Kopftuchentscheidung des BVerfG vom 27.01.2015 ist nicht bloß juristisch, sondern auch integrationspolitisch ein sinnvolles Signal gewesen – in zweierlei Richtung: Das Gericht hat zum einen mit Blick auf den zunehmenden Rechtspopulismus, der unsere freiheitliche Verfassungsordnung in Frage stellt, die liberalen Werte unseres Rechtsstaates hochgehalten, und zum anderen der Propaganda der Islamisten, Muslime würden in Deutschland staatlicherseits in ihrer Religionsfreiheit unterdrückt und diskriminiert, nicht unerheblich den Wind aus den Segeln genommen. Außerdem hat es tausende Frauen davor bewahrt, vom Lehrerberuf ohne hinreichende Rechtfertigung ausgeschlossen zu sein. Das Berliner Neutralitätsgesetz konterkariert all dies – wie es i.Ü. auch die anderen, in manchen Bundesländern noch vorhandenen Kopftuchverbote tun.

Dass Deutschland sich auch im Jahre 2017 – mehr als 15 Jahre nach 9/11 – immer noch mit der leidigen Kopftuchthematik herumschlägt, ist leider ein Zeugnis dafür, wie schwer sich immer noch Teile unserer Gesellschaft mit dem Islam im Konkreten und mit Pluralismus im Allgemeinen sowie mit einem religionsoffenen Säkularismus tun. Es wäre an der Zeit, dass das inzwischen leidige und müßige Kopftuchthema endlich Rechtsgeschichte wird, damit wir uns drängenderen Problemen widmen können.

Waqar Tariq